

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 23. April 2008

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), und § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 130), am 23. April 2008 die folgende Satzung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung erlassen:¹

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SBPO) vom 13. August 2003 (AmBek 2004 S. 14), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. April 2004 (AmBek 2004 S. 89), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 3 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Nr. 2

In § 3 Abs. 3 werden die Worte „einem Prüfungsamt“ durch die Formulierung „dem Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.

Nr. 3

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, wobei mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission ein Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 1 sein muss. Der Prüfungsausschuss bestimmt für jede Prüfungskommission eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.“

Nr. 4

§ 4 Abs. 5 entfällt. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

Nr. 5

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das Grundstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs erworben und den Nachweis der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG) erbracht hat.“

Nr. 6

§ 5 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 wird Abs. 2.

Nr. 7

In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird nach § 9 Abs. 2 der Hinweis auf „Satz 4“ gestrichen.

Nr. 8

§ 6 Abs. 1 Satz 4 entfällt.

Nr. 9

In § 7 Abs. 2 erster Spiegelstrich werden die Worte „vorgeschriebene Voraussetzung“ durch die Worte „vorgeschriebenen Voraussetzungen“ ersetzt.

Nr. 10

In § 7 Abs. 2 dritter Spiegelstrich werden die Worte „bei einem anderen Prüfungsamt“ ersetzt durch die Worte „bei einem Prüfungsamt einer anderen Universität“.

Nr. 11

§ 9 Abs. 2 Satz 3 entfällt. § 9 Abs. 2 Satz 4 wird Satz 3

Nr. 12

In § 11 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „enthält“ eingefügt: „eine die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer anonymisierende Kennziffer“,

Nr. 13

§ 11 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und als Druckversion und in elektronischer Form abzugeben.“

Nr. 14

§ 11 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Druckversion ist mit 7 cm Rand links zu versehen und 1 ½-zeilig abzufassen.“

Nr. 15

§ 11 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeit darf einen Umfang von 8.200 Worten (incl. Fußnoten) nicht überschreiten.“

Nr. 16

In § 11 Abs. 6 Satz 2 wird der letzte Teil des Satzes beginnend mit dem Wort „unverzüglich“ wie folgt neu gefasst:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 27. Juni 2008.

„unverzüglich, bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.“

Nr. 17

Die Überschrift von § 12 wird wie folgt geändert:
„Abgabe, Vortrag und Bewertung der Hausarbeit.“

Nr. 18

§ 12 Abs. 2 Satz 2 entfällt. Satz 3 wird Satz 2.

Nr. 19

§ 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Über Zeit und Ort des Vortrages werden die Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vom Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten benachrichtigt; wird eine Hausarbeit verspätet oder nicht abgegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3), erfolgt keine Ladung. Bei dem Vortrag sollen - unbeschadet des § 4 Abs. 4 - die beiden Gutachterinnen/Gutachter anwesend sein.“

Nr. 20

§ 12 Abs. 3 wird folgender Satz 6 hinzugefügt:
„Bleibt eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer dem Vortrag unentschuldigt fern, so wird die Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.“

Nr. 21

§ 13 Abs. 5 Satz 1 wird beginnend mit dem Wort „unverzüglich“ wie folgt neu gefasst:
„unverzüglich, bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, dem Prüfungsausschuss oder der/dem Aufsichtsführenden anzuzeigen.“

Nr. 22

§ 13 Abs. 5 Satz 3 beginnend mit dem Wort „Anfertigung“ lautet:
„Anfertigung einer Klausur in der darauffolgenden Prüfungskampagne zu ermöglichen.“

Nr. 23

In § 13 Abs. 6 letzter Satz wird der Verweis auf „Absatz 6 Satz 1“ in „Absatz 5 Satz 1“ geändert.

Nr. 24

§ 13 Abs. 7 Satz 2 entfällt. Satz 3 wird Satz 2.

Nr. 25

§ 14 Abs. 2 Satz 4 entfällt.

Nr. 26

§ 14 Abs. 4 Satz 2 wird beginnend mit dem Wort „unverzüglich“ wie folgt neu gefasst:
„unverzüglich, bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, dem Prüfungsausschuss oder der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzuzeigen.“

Nr. 26 a

§ 14 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden und anderen mit der juristischen Ausbildung oder dem Prüfungswesen befassten Personen der Juristischen Fakultät die Anwesenheit in der Prüfung gestatten.“

Nr. 27

§ 19 wird neu gefasst; er lautet:

„§ 19 Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich „Französisches Recht“

(1) Das Studium im Schwerpunktbereich 7: Französisches Recht bestimmt sich nach den Vereinbarungen der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Juristischen Fakultät der Universität Paris X-Nanterre über die Durchführung gemeinsamer deutsch-französischer Studienprogramme. Die Prüfung im Schwerpunktbereich Französisches Recht wird an der Juristischen Fakultät der Universität Paris X-Nanterre nach den dort für das dritte Studienjahr maßgebenden Bestimmungen durchgeführt. Die im dritten Studienjahr an der Universität Paris X-Nanterre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden als universitäre Studien- und Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich (§ 4 Satz 3 BbgJAG) mit der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt, wenn eine juristische „Licence“ erworben wird. Dies gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem Erwerb der juristischen „Licence“ an der Juristischen Fakultät der Universität Paris X-Nanterre im Rahmen eines juristischen Master-Studiengangs erbracht werden, wenn das erste Studienjahr („Master I“) oder das zweite Studienjahr dieses Studiengangs („Master II“) erfolgreich abgeschlossen wird.

(2) Die in der „Licence“, Master I und Master II nach der französischen Noten- und Punkteskala erreichte Punktzahl wird gemäß Absatz 3 umgerechnet.

(3) Die an der Universität Paris X erreichten Punktzahlen
von 0,000 bis 1,249 entsprechen der Endpunktzahl 0,00 (ungenügend)
von 1,250 bis 2,499 entsprechen der Endpunktzahl 0,50 (ungenügend)
von 2,500 bis 3,749 entsprechen der Endpunktzahl 1,00 (mangelhaft)
von 3,750 bis 4,999 entsprechen der Endpunktzahl 1,50 (mangelhaft)
von 5,000 bis 6,249 entsprechen der Endpunktzahl 2,00 (mangelhaft)
von 6,250 bis 7,499 entsprechen der Endpunktzahl 2,50 (mangelhaft)
von 7,500 bis 8,749 entsprechen der Endpunktzahl 3,00 (mangelhaft)
von 8,750 bis 9,999 entsprechen der Endpunktzahl 3,50 (mangelhaft)
von 10,000 bis 10,221 entsprechen der Endpunktzahl 4,00 (ausreichend)

von 10,222 bis 10,444 entsprechen der Endpunktzahl 4,50 (ausreichend)
von 10,445 bis 10,666 entsprechen der Endpunktzahl 5,00 (ausreichend)
von 10,667 bis 10,888 entsprechen der Endpunktzahl 5,50 (ausreichend)
von 10,889 bis 11,110 entsprechen der Endpunktzahl 6,00 (ausreichend)
von 11,111 bis 11,332 entsprechen der Endpunktzahl 6,50 (ausreichend)
von 11,333 bis 11,554 entsprechen der Endpunktzahl 7,00 (befriedigend)
von 11,555 bis 11,777 entsprechen der Endpunktzahl 7,50 (befriedigend)
von 11,778 bis 11,999 entsprechen der Endpunktzahl 8,00 (befriedigend)
von 12,000 bis 12,221 entsprechen der Endpunktzahl 8,50 (befriedigend)
von 12,222 bis 12,443 entsprechen der Endpunktzahl 9,00 (befriedigend)
von 12,444 bis 12,665 entsprechen der Endpunktzahl 9,50 (befriedigend)
von 12,666 bis 12,887 entsprechen der Endpunktzahl 10,00 (vollbefriedigend)
von 12,888 bis 13,110 entsprechen der Endpunktzahl 10,50 (vollbefriedigend)
von 13,111 bis 13,332 entsprechen der Endpunktzahl 11,00 (vollbefriedigend)
von 13,333 bis 13,554 entsprechen der Endpunktzahl 11,50 (vollbefriedigend)
von 13,555 bis 13,776 entsprechen der Endpunktzahl 12,00 (vollbefriedigend)
von 13,777 bis 13,999 entsprechen der Endpunktzahl 12,50 (vollbefriedigend)
von 14,000 bis 14,332 entsprechen der Endpunktzahl 13,00 (gut)
von 14,333 bis 14,666 entsprechen der Endpunktzahl 13,50 (gut)
von 14,667 bis 14,999 entsprechen der Endpunktzahl 14,00 (gut)
von 15,000 bis 15,332 entsprechen der Endpunktzahl 14,50 (gut)
von 15,333 bis 15,665 entsprechen der Endpunktzahl 15,00 (gut)
von 15,666 bis 15,999 entsprechen der Endpunktzahl 15,50 (gut)
von 16,000 bis 16,666 entsprechen der Endpunktzahl 16,00 (sehr gut)
von 16,667 bis 17,333 entsprechen der Endpunktzahl 16,50 (sehr gut)
von 17,334 bis 17,999 entsprechen der Endpunktzahl 17,00 (sehr gut)
von 18,000 bis 18,666 entsprechen der Endpunktzahl 17,50 (sehr gut)
von 18,667 bis 20,000 entsprechen der Endpunktzahl 18,00 (sehr gut)

(4) Der nach § 2 dieser Ordnung bestellte Ausschuss kann nach Maßgabe der vorigen Absätze Studienleistungen als Prüfung im Schwerpunktbereich 7: Französisches Recht anerkennen, die an einer anderen deutschen Universität in Kooperation

mit einer französischen Universität erbracht wurden und den inhaltlichen Anforderungen, die sich aus den Vereinbarungen der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Juristischen Fakultät der Universität Paris X-Nanterre ergeben, im Wesentlichen gleichwertig sind."

Nr. 28

§ 20 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer wird zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Schwerpunktbereichprüfungsordnung wird in ihrer neuen Fassung bekannt gemacht.